

BuS-Betreuung

Stand Mai 2026

Praxisinhaber*innen ohne angestellte Mitarbeitende sind von der BuS-Betreuung befreit, ab mindestens einer/m angestellten Beschäftigten ist eine BuS-Betreuung nachzuweisen.

Arbeitgeber*innen bzw. Praxisinhaber*innen (PI) sind gemäß [Arbeitsschutzgesetz](#) dazu verpflichtet, organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Hierzu gehören u.a. eine Gefährdungsbeurteilung und regelmäßige Unterweisungen, aber auch die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (BuS-Betreuung) gemäß [Arbeitssicherheitsgesetz](#) (ASiG).

Es müssen Betriebsärzt*innen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt werden, die die PI beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Die Konkretisierung dieser Forderung erfolgt in der [DGUV Vorschrift 2](#), in der abhängig von der Betriebsgröße, die Pflichten von Arbeitgeber*innen zur betrieblichen Betreuung definiert werden.

Betriebsärztinnen, Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit dürfen bis zu ein Drittel ihrer Einsatzzeiten telefonisch oder online durchführen. Voraussetzung ist eine vorherige Erstbegehung des Betriebs. Liegt zusätzlich eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung vor, können unter bestimmten Voraussetzungen sogar bis zu 50 Prozent der Betreuung digital erfolgen.¹

Infos zur Arbeitsschutzbetreuung: [Arbeitsschutzbetreuung - bgw-online](#) bzw. die [DGUV bietet hierzu auch einige Informationen](#).

Je nach Größe der Praxis stehen verschiedene Möglichkeiten der BuS-Betreuung gemäß der Unfallverhütungsvorschrift zur Verfügung:²

- a) BuS - Regelbetreuung für Praxen mit maximal 20 Beschäftigten
- b) BuS - Regelbetreuung für Praxen mit mehr als 20 Beschäftigten
- c) Alternative bedarfsorientierte Betreuungsform mit max. 50 Beschäftigten

Nähere Information sind unter [Betreuungsform Suchassistent - bgw-online](#) zu finden: Teilzeitkräfte werden bei der Bestimmung der Betreuungsform anteilig berücksichtigt. Das System ermittelt die erforderliche Betreuungsform, nachdem die Anzahl der Beschäftigten und die wöchentliche Arbeitszeit eingegeben wurde. Die Anzahl der Beschäftigten wird nach einem Drei-Stufen-Modell berechnet:

- bis 20 Wochenstunden = Faktor 0,5
- bis 30 Wochenstunden = Faktor 0,75
- über 30 Wochenstunden = Faktor 1

a) Regelbetreuung mit maximal 20 Beschäftigten³

Der Umfang der zu erbringenden Leistung besteht aus der Grundbetreuung und der anlassbezogenen Betreuung. Die Grundbetreuung beinhaltet die Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der [Gefährdungsbeurteilung](#) durch Betriebsärzt*innen und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie muss nach wesentlichen Änderungen der Arbeitsabläufe, spätestens alle 5 Jahre wiederholt werden. Davon unberührt bleiben etwaige Fristen für Vorsorgeuntersuchungen.

¹ [einsatzzeitenrechner - bgw-online](#)

² [DGUV - Prävention - Vorschriften und Regeln - DGUV Vorschrift 2](#)

³ [Regelbetreuung bis 20 Beschäftigte - bgw-online](#)

Bei der Grundbetreuung müssen Betriebsärzt*innen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Bei besonderen Anlässen müssen PI Betriebsärzt*innen und Fachkräften für Arbeitssicherheit zusätzlich zu Rate ziehen, z.B. bei Einführung neuer Arbeitsmittel oder -verfahren, Vorsorgeuntersuchungen, Untersuchung von Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen sowie bei der Eingliederung Langzeitkranker. ⁴

b) Regelbetreuung mit mehr als 20 Beschäftigten ⁵

Diese Betreuungsform beinhaltet sowohl eine Grundbetreuung mit definierten Einsatzzeiten für Betriebsärzt*innen und die Fachkraft für Arbeitssicherheit, als auch den Teil der Betreuung im Betrieb. Die Einsatzzeiten in der Grundbetreuung richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten.

c) Alternative bedarfsorientierte Betreuungsform mit max. 50 Beschäftigten ⁶

Für bestimmte Branchen, darunter auch therapeutische Praxen, mit max. 50 Beschäftigten gibt es die Möglichkeit einer alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform, bei der sich Unternehmer*innen mit einer Grundschulung und weiteren Fortbildungen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz selbst weiterbilden und dann nur bei besonderen Anlässen fachliche Unterstützung anfordern. Wiederholung der Fortbildungsmaßnahmen nach 5 Jahren.

Arbeitgeber*innen haben Betriebsärzte zu bestellen und auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen ^{7 8}

Arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne dieser Verordnung ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb und dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer/psychischer Gesundheit, der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht.

Es wird unterschieden, zwischen:

- Pflichtvorsorge bei: [ArbMedVV - Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge](#)
- → **Teil 3 Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen: 3 c), 3 d), 3 f)**
- Angebotsvorsorge (Angebot an die Angestellten)
- Wunschvorsorge (Wunsch der Angestellten für eine Vorsorge)

Welche Anbieter für die BuS-Betreuung gibt es?

Der RV Mitteldeutschland hat mit folgenden Firmen in unseren 3 Bundesländern Kooperationen einen Rahmenvertrag abgeschlossen, auf deren Grundlage unsere Mitglieder zu vergünstigten Konditionen für die BuS-Betreuung und die turnus-mäßige Grundbetreuung (alle fünf Jahre) abschließen können. Der Vorteil hierüber ist sowohl sicherheitstechnische als auch die arbeitsmedizinische Betreuung.

Sachsen

CGS Beratungen, Pittlerstr. 15, 04159 Leipzig
Tel.: +49 170 4967950 www.cgs-leipzig.de

Sachsen-Anhalt

Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit Weidlich & Partner mbB, Ackerweg 81, 06130 Halle (Saale)
Tel: 0173 362 615 0 und 01577 215 823 1 www.arbeitssicherheit-weidlich.de

Thüringen

4safety, Sachverständige und Ingenieure für Arbeitsschutz & Betriebssicherheit
Am Fliegerhorst 7, 99947 Bad Langensalza
Tel.: 03 60 3 / 12 33 66 0 <https://forsafety.de/>

⁴ Arbeitsschutzbetreuung - bgw-online

⁵ Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten - bgw-online

⁶ Alternative bedarfsorientierte Betreuung - bgw-online

⁷ ASiG - Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

⁸ ArbMedVV - Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge; § 3 ArbMedVV - Einzelnorm